

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

28. Juli 2005

52. Stück

Mitteilungsblatt

28. Juli 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

**186. Curriculum für den Universitätslehrgang "Executive MBA in Projekt- und Prozessmanagement "
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg**

(Version 2005W)

(Beschluss des Senats vom 21.6.2005)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBI I 2002/120, wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

§ 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 6. Fächer

§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Unterrichtssprache

§ 9. Prüfungsfächer

§ 10. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

§ 11. Abschlussprüfung

§ 12. Beurteilung

§ 13. Wiederholung von Prüfungen

§ 14. Anerkennung von Prüfungen

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeiten

§ 15. Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

6. Abschnitt

§ 16. Akademischer Grad

7. Abschnitt

ECTS

§ 17. ECTS-Anrechnungspunkte

8. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 18. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 19. Lehrgangsleitung

§ 20. Unterrichtsgeld

9. Abschnitt

§ 21. Evaluierung

10. Abschnitt

Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 22. Verlautbarung

§ 23. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2005/2006 ein Universitätslehrgang „Executive MBA in Projekt- und Prozessmanagement“ eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Es ist erklärtes Ziel des MBA-Studienprogramms „Projekt- und Prozessmanagement“, die Grundlagen für die Tätigkeit im gehobenen Management zu vermitteln. Das Studienprogramm ist ein postgraduales Weiterbildungsangebot und zielt als „Executive MBA“ auf die fachliche Aus- und Weiterbildung von Führungskräften in der Wirtschaft ab. Im Studienprogramm erfolgt eine Orientierung an den Schlüsselqualifikationen des modernen Projekt- und Prozessmanagements.

(2) Diese Schlüsselqualifikationen bzw. Kernkompetenzen sind:

- Fundierte Kenntnisse der Methoden und Prozesse des Projektmanagements
- Fundierte Kenntnisse des Prozessmanagements als Instrument zur Gestaltung der Ablauforganisation
- Fundierte Managementkenntnisse – speziell für projekt- und prozessorientierte Organisationen
- Kenntnisse der relevanten Bereiche der Betriebswirtschaft
- Kenntnisse in den relevanten Rechtsfächern
- Soziale Kompetenzen

(3) Die Inhalte entsprechen den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Transferwissen auf Basis der Fachkompetenz im Projekt- und Prozessmanagement auf internationaler Ebene.

(4) Der internationale Charakter des Lehrgangs wird sichergestellt durch Referenten mit Erfahrungen im internationalen Projektgeschäft, einem Anteil von fremdsprachig geführten Lehrveranstaltungen, internationale Veranstaltungsorte und Partnerschaften mit internationalen, projektorientierten Unternehmen.

(5) Ziel des Universitätslehrganges „Executive MBA in Projekt- und Prozessmanagement“ ist es weiter, angehende Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger im Projektgeschäft vorzubereiten. Dieses MBA-Studium richtet sich auch an Führungskräfte in projektorientierten Organisationen, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen.

(6) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 48,5 Semesterstunden, davon ist zumindest 1 Semesterstunde als internetbasiertes Lernen (E-Learning) anzubieten.

(2) Zusätzlich ist eine "Master Thesis" zu verfassen.

Gliederung

§ 4. (1) Der Lehrgang gliedert sich in vier Semester.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden in 7 geblockten LehrgangsmODULEN statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - insbesondere auch außereuropäischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

2. Abschnitt

Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Führungspositionen nachweisen können und damit in der Lage sind, den Erfordernissen einer postgradualen Ausbildung im General Management zu entsprechen. Wegen des hohen Anteils englischsprachiger Module

ist ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(3) Die Gruppengröße beträgt ca. 25 Personen. In Ausnahmefällen darf die Anzahl von 30 Studierenden nicht überschritten werden.

(4) Jeder Bewerber um einen Studienplatz hat sich einem Aufnahmeverfahren zu unterwerfen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen und persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber in Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrgangs zu ermitteln. Das Aufnahmeverfahren kann teilweise auch in englischer Sprache erfolgen und hat sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern zu bedienen (Assessmentcenterverfahren).

(5) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegergespräches sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Pflichtfächer:

1. Grundlagen Projektmanagement
2. Grundlagen Prozessmanagement
3. Controlling und Leadership
4. Finanz
5. Recht
6. Entrepreneurship und Internationale Aspekte
7. Instrumente und Strategien

Vertiefende Wahlfächer:

1. IT-Unterstützung im Projektmanagement
2. IT-Unterstützung im Prozessmanagement
3. Marketing
4. General Management

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ), Übungen (UE), Seminare (SE) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS).

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Seminare (SE) zielen primär auf die Entwicklung der Fähigkeit der systematischen Behandlung von Fragestellungen aus dem General Management ab. Ziel

der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu sichern.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Prüfungsfächer

§ 9. Zu folgenden Pflichtfächern werden Lehrveranstaltungen angeboten: Grundlagen Projektmanagement, Grundlagen Prozessmanagement, Controlling und Leadership, Finanz, Recht, Entrepreneurship und Internationale Aspekte, Instrumente und Strategien.

Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 10. Übersicht über die Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen und zu erstellende wissenschaftliche Arbeiten

| | Executive MBA Projekt- und Prozessmanagement | Sem.std. | ECTS |
|-----------|--|------------|----------|
| GM | Grundlagen Projektmanagement | 7 | 7 |
| 1 | VÜ Grundlagen und Methoden des Projektmanagements | 2 | 3 |
| 2 | VÜ Prozesse des Projektmanagements 1 | 5 | 4 |
| GM | Grundlagen Prozessmanagement | 6 | 7 |
| 3 | VÜ Prozessmanagement Grundlagen und Vertiefung (mit Geschäftsprozessmodelle und Prozesswelten) | 5 | 5,5 |
| 4 | Ü IT-Unterstützung im Prozessmanagement | 1 | 1,5 |
| GM | Controlling und Leadership | 7 | 7 |
| 5 | VÜ Prozesse des PM 2 | 2 | 2 |
| 6 | VÜ Führung und Konfliktmanagement | 3 | 3 |
| 7 | VÜ Risiko- und Krisenmanagement | 2 | 2 |
| GM | Finanz | 7 | 8 |
| 8 | VÜ Grundlagen des Rechnungswesens und Finanzwesens, Controlling | 2 | 2,5 |
| 9 | VÜ Liquiditätsmanagement und Bilanzierung nach HGB und IAS | 2 | 2 |
| 10 | VÜ Wirtschaftlichkeitsstudien und Grundlagen der Projektfinanzierung | 1 | 1,5 |
| 11 | VÜ Prozesskostenrechnung | 2 | 2 |
| GM | Recht | 7 | 7 |
| 12 | VÜ Einführung in die Vertragsgestaltung, Unternehmensgründung | 2 | 1,5 |
| 13 | VÜ Juristische Umwelten, internationale Aspekte und Vergaberecht | 2 | 2 |
| 14 | VÜ Rechnungslegung und Forderungsbetreibung | 1 | 1,5 |
| 15 | Ü Quantitative Methoden | 2 | 2 |
| GM | Entrepreneurship und Internationale Aspekte | 7 | 8 |
| 16 | SE Management von multikulturellen Umfeldern | 3 | 3 |
| 17 | SE Entrepreneurship | 3 | 4 |
| 18 | PBL Marketing | 1 | 1 |
| GM | Instrumente und Strategien | 6,5 | 7 |
| 25 | VÜ Strategisches Management – Aufbau und Ablauforganisation | 3 | 3 |
| 26 | PBL Instrumente des strategischen Managements | 3,5 | 4 |
| | | | |
| 29 | Wahlfächer* | 1 | 1 |
| | Ü Wahlfach IT-Unterstützung im Projektmanagement | 1 | 1 |
| | Ü Wahlfach IT-Unterstützung im Prozessmanagement | 1 | 1 |
| | Ü Wahlfach Marketing | 1 | 1 |
| | Ü Wahlfach General Management (inkl. Personalmanagement) | 1 | 1 |
| | | | |

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Gesamt | 48,5 | 52 |
| 34 | Master Thesis | 15 |
| | Kommissionelle Master Thesis Prüfung | 1 |
| | | 68 |

4. Abschnitt

Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 11. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern, sowie einer mündlichen Prüfung über die Master Thesis.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentation), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenzmodule und Take Home Exams oder Projektarbeiten, die im Anschluss an die Präsenzmodule zu bearbeiten sind, durchgeführt werden. In jedem Modul soll ein geeigneter Mix aus den drei Prüfungsformen angeboten werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Prüfungsleistungen, die während oder am Ende eines Präsenzmoduls erbracht werden, mit entsprechenden Vorleistungen (Pre-Readings, Aufgaben im Vorfeld eines Moduls) verknüpft sind. Die entsprechenden Vorleistungen bzw. die im Rahmen einer Projektarbeit oder eines Take Home Exams zu erbringenden Leistungen nach einem Präsenzmodul, sind wesentliche Bestandteile der ECTS-Bewertung einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsgestaltung eines jeden Moduls soll zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen erforderlichen Vorleistungen zu einem Modul und jenen Leistungen führen, die im Anschluss an ein Modul zu erbringen sind.

(4) Die in Form von E-Learning angebotenen Wahlfächer erfordern erhebliche Eigenleistungen der Studierenden und werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die in den E-Learning Programmen integrierten Prüfungselemente positiv (mindestens 80% erfolgreiche Antworten) absolviert werden, bzw. die vorgeschriebenen Übungen positiv erledigt werden.

Beurteilung

§ 12. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 13. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 14. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Lehrgangsleiter anerkannt werden.

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeiten

Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

§ 15. (1) Im Rahmen des Executive MBA in Projekt- und Prozessmanagement ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen: die Master Thesis soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unterschreiten. Die Master

Thesis soll eine Projektentwicklung, eine Prozessanalyse und/oder eine vertiefende Spezialfrage aus einem der Prüfungsfächer zum Inhalt haben.

(2) Die Beurteilung der Master Thesis und die Abhaltung der Prüfungen über die Master Thesis erfolgt durch den Lehrgangsteilnehmer oder eine vom Lehrgangsteilnehmer benannte Person, die aus dem Pool der Referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammen kann, oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann.

6. Abschnitt

Akademischer Grad

§ 16. Lehrgangsteilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master in Business Administration in Projekt- und Prozessmanagement“ - abgekürzt: „MBA in Projekt- und Prozessmanagement“ - verliehen.

7. Abschnitt

ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 17. (1) Gemäß § 51 Abs 2 Z 26 UG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Master Thesis entspricht 15 ECTS, die komissionelle Abschlussprüfung darüber entspricht 1 ECTS-Anrechnungspunkt.

(3) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 10 angegeben.

8. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

§ 19. (1) Der Lehrgangsteilnehmer wird vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Abgeltungen für Personen gemäß Abs 2, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs 4 BDG 1979) auszuzahlen.

Unterrichtsgeld

§ 20. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

9. Abschnitt

Evaluierung

§ 21. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden, durch den Lehrgangsleiter und die Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an die aktuellsten Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

10. Abschnitt

Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 22. Dieses Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg